

REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN GRAZ

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Marburger Kai XXX, erkennt durch die Richterin XXX in der Rechtssache der klagenden Partei **Vorname, Nachname, Adresse**, vertreten durch die XXX Rechtsanwälte GmbH in 8020 Graz, wider die beklagten Parteien **1. Vorname, Nachname, Adresse, 2. Vorname, Nachname, Adresse** und **3. [Versicherung] Adresse**, alle vertreten durch XXX, Rechtsanwalt in 8010 Graz, wegen **EUR ...** samt Anhang und Feststellung (Streitwert **EUR xx,xx**) nach mit beiden Teilen durchgeführter, öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

[Stattgabe:]

1. Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei EUR ... samt XXX % Zinsen seit [Fälligkeit] sowie die mit EUR ... (darin enthalten EUR ... an USt und EUR ... an Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.
2. [Stattgabe Feststellungsbegehren]

[Abweisung:]

Die Klagebegehren,

1. die beklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei EUR ... samt Anhang zu zahlen, sowie
2. es werde festgestellt, dass ..., werden

**abgewiesen.**

3. Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien die mit EUR ... (darin enthalten EUR ... USt) bestimmten Verfahrenskosten binnen 1XXX Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

[Teilabweisung:]

1. Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei EUR ... samt XXX% Zinsen ab ... zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die beklagten Parteien der klagenden Partei zur ungeteilten Hand für 50% der künftigen kausalen Folgen aus dem Verkehrsunfall vom ... zu haften haben, wobei die Haftung der drittbeklagten Partei mit dem Haftungshöchstbetrag aus dem für den PKW [Bezeichnung und Kennzeichen] im Unfallszeitpunkt bestandenen Versicherungsvertrag begrenzt ist.
3. Das Klagemehrbegehren,
  - a. die beklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei EUR ... samt XXX % Zinsen ab .. zu bezahlen, sowie
  - b. es werde festgestellt, dass die beklagten Parteien der klagenden Partei zur ungeteilten Hand für weitere 50% der künftigen kausalen Folgen aus dem Verkehrsunfall vom ... zu haften haben, wobei die Haftung der drittbeklagten Partei mit dem Haftungshöchstbetrag aus dem für den PKW [Bezeichnung und Kennzeichen] im Unfallszeitpunkt bestandenen Versicherungsvertrag begrenzt sei,wird abgewiesen.
4. Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien den mit EUR ... (darin enthalten EUR ... an USt und EUR ... an Barauslagen) bestimmten Prozesskostenanteil binnen 1XXX Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

[Unberechtigte Gegenforderung]

1. Die Klagsforderung besteht mit EUR ... zu Recht.
2. Die Gegenforderung besteht nicht zu Recht.
3. Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei EUR ... samt XXX % Zinsen seit [Fälligestellung] binnen 1XXX Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen..

4. [Stattgabe Feststellungsbegehren]
5. Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei die mit EUR ... (darin enthalten EUR ... an USt und EUR ... an Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 1XXX Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

[Berechtigte Gegenforderung]

1. Die Klagsforderung besteht mit EUR .. zu Recht.
2. Die Gegenforderung besteht mit EUR .. zu Recht.
3. Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei EUR ... samt XXX % Zinsen seit [Fälligstellung] binnen 1XXX Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen.
4. Es wird festgestellt, dass die beklagten Parteien der klagenden Partei zur ungeteilten Hand für 50% der künftigen kausalen Folgen aus dem Verkehrsunfall vom ... zu haften haben, wobei die Haftung der drittbeklagten Partei mit dem Haftungshöchstbetrag aus dem für den PKW [Bezeichnung und Kennzeichen] im Unfallszeitpunkt bestandenen Versicherungsvertrag begrenzt ist.
5. Das Klagemehrbegehren,
  - a. die beklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei weitere EUR ... samt XXX % Zinsen ab .. zu bezahlen, sowie
  - b. es werde festgestellt, dass die beklagten Parteien der klagenden Partei zur ungeteilten Hand für weitere 50% der künftigen kausalen Folgen aus dem Verkehrsunfall vom ... zu haften haben, wobei die Haftung der drittbeklagten Partei mit dem Haftungshöchstbetrag aus dem für den PKW [Bezeichnung und Kennzeichen] im Unfallszeitpunkt bestandenen Versicherungsvertrag begrenzt sei,

wird abgewiesen.

6. Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien den mit EUR ... (darin enthalten EUR ... an USt und EUR ... an Barauslagen) bestimmten Prozesskostenanteil binnen 1XXX Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. / Die

beklagten Parteien sind weiters zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei EUR ... an Barauslagen zu ersetzen. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

[Außerstreitstellungen]

Außer Streit steht, ...

Mit seiner Klage vom .... beehrte **der Kläger** .... [Wiedergabe Klagebegehren, allenfalls Aufschlüsselung Betrag]. Dazu brachte er im Wesentlich vor, ...

**Der Beklagte** bestritt das Klagsvorbringen, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte auf das Wesentlichste zusammengefasst vor ...

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens werden nachfolgende

### **Feststellungen**

getroffen:

[siehe Angabe]

Zur Unfallsörtlichkeit:

Zum Unfallshergang:

Zu den Unfallsfolgen:

### **Beweiswürdigung:**

[kann lt. Prüfungsangabe entfallen]

Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf die jeweils in Klammer angeführten Beweismittel, insbesondere ..

### **Rechtliche Beurteilung:**

**[Übertretung der StVO:]** Gem § ... StVO ...

**[EKHG:]** ...

**[Mitverschulden:]** Gemäß § 130XXX ABGB trägt der Beschädigte, wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seiten des Beschädigten eintritt, mit dem Beschädiger den Schaden verhältnismäßig, und wenn sich das Verhältnis nicht bestimmen lässt, zu gleichen Teilen. [Darstellung Verschulden Kläger.] Daher scheint die Annahme eines [gleichzeitigen Verschuldens beider Fahrzeuglenker] angemessen.

**[Grobe Fahrlässigkeit:]** Grob fahrlässig handelt, wer im täglichen Leben die erforderliche Sorgfalt gröblich, in hohem Grad, aus Unbekümmertheit oder Leichtfertigkeit außer Acht lässt, nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste; grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, bei schlechthin unentschuldbaren Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß an nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens ganz erheblich übersteigen (RIS-Justiz RS0030303).

Eine Reihe jeweils für sich allein nicht grob fahrlässiger Fehlhandlungen kann in ihrer Gesamtheit grobe Fahrlässigkeit begründen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sie in ihrer Gesamtheit als den Regelfall weit übersteigende Sorglosigkeit anzusehen sind (RIS-Justiz RS0030372).

**[Übermüdung:]** Das Einschlafen eines Autolenkers muss nicht unbedingt auf grober Fahrlässigkeit beruhen; vielmehr sind die Umstände zu prüfen, wie es dazu gekommen ist (RIS-Justiz RS0030XXX58). Die für ein Schadensereignis kausale Übermüdung eines Kraftfahrers beruht jedenfalls auf grober Fahrlässigkeit, wenn der Kraftfahrer die Unglücksfahrt antritt oder fortsetzt, obgleich ihm bewusst ist oder bewusst sein muss, dass er infolge seiner Übermüdung die erforderliche Fahrtüchtigkeit nicht aufweist (RIS-Justiz RS00306036).

**[Feststellungsbegehren:]** Die Einbringung einer schadenersatzrechtlichen Feststellungsklage, die nicht nur dem Ausschluss der Gefahr der Anspruchsverjährung, sondern auch der Vermeidung späterer Beweisschwierigkeiten und der Klarstellung der Haftungsfrage dem Grunde und dem Umfang nach dient, ist zulässig, wenn künftige Ersatzansprüche, insbesondere gesundheitliche Spät- oder Dauerfolgen, nicht ausgeschlossen werden können (RIS-Justiz RS0039018 [T31]). Ein Feststellungsinteresse ist nur dann zu verneinen, wenn Dauerfolgen und Spätfolgen mit der in der Medizin möglichen Sicherheit ausgeschlossen werden können (RIS-Justiz RS0039018 [T26]). Für das rechtliche

Interesse sind konkrete Angaben über die Art der zu erwartenden Schäden nicht erforderlich (RIS-Justiz RS0039018 [T29]).

**[Koma:]** Bei jeder schadenersatzrechtlich verantwortbaren nachteiligen Einwirkung auf die Persönlichkeitsstruktur eines Menschen, und zwar auch bei völliger Zerstörung der Persönlichkeit mit gänzlichem Verlust jeglicher Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit - und damit auch einhergehender völliger und dauerhafter Schmerzunempfindlichkeit - besteht ein Schmerzengeldanspruch (OGH 2 Ob 192/97t).

Für den Schmerzengeldanspruch ist nicht erforderlich, dass der Verletzte seine Schmerzen mit klarem Bewusstsein erlebt und rational verarbeitet (RIS-Justiz RS0031558).

**[Unterhalt:]** Rechtliche Beurteilung → 2 Ob 17/19t

Zusammenfassend war das Klagebegehren abzuweisen/dem Klagebegehren stattzugeben. ...

Die Kostenentscheidung beruht auf § .. ZPO.

Mangels Einwendungen war die Kostennote des Beklagte/Klagsvertreters gemäß § 5XXX Abs 1a ZPO der Entscheidung zugrunde zu legen.

Landesgericht für **Zivilrechtssachen Graz**, Abteilung XXXXXX  
Graz, (Datum)  
Dr. Rosa Rat, RichterIn

### Verwendete Literatur:

Siehe zur verwendeten Literatur auch die Zitate in den Schriftsätzen und im Urteil, dazu insbesondere:

- xxx

- xxx